

Steuer-News für Arbeitnehmer/innen

INFORMATIONSBLETT DES BDST

DIE E-RECHNUNG KOMMT ZUM 1. JANUAR 2025

Sind Privatpersonen auch davon betroffen?

Steuerliche und rechtliche Vorgänge werden zunehmend digitalisiert. Die EU und der deutsche Gesetzgeber möchten mit der Einführung der E-Rechnung Umsatzsteuer-Betrug eindämmen. Der Schaden daraus wird auf 14 Milliarden Euro jährlich geschätzt. Ab Januar 2025 gilt eine pdf-Rechnung, die per E-Mail versendet wird, nicht mehr als E-Rechnung.

Was ist eine E-Rechnung ab Januar 2025?

```
<invoice number>200</invoice numb
<invoice issue date>20.12.2023</inv
<invoice type code>380</invoice typ
anderen Code)<Invoice currency cod
<VAT accounting currency code>EUI
<Value added tax point date>30.01.2
<Value added tax point date code>3<
Umsatzsteuer nicht bekannt ist) <Pay
<Buyer reference>Muster GmbH</B
die Leitweg-ID der Behörde) <Project
<Contract reference>1234567-2023<
reference>xyz235</Purchase order r
<Sales order reference>vvv1235</S
<Receiving advice reference> </Rec
<Despatch advice reference> </Desp
<Tender or lot reference> </Tender o
```

Eine E-Rechnung ist eine maschinenlesbare Rechnung (XML-Format). Die Rechnungsdaten werden darin zusammen mit Steuerungskodes aufgeführt. Für Menschen sind diese Rechnungen erst durch Rechnungs- oder Buchhaltungsprogramme sowie mit Lese-Programmen wie z. B. <https://qubaviewer.org> lesbar. Es gibt aber auch hybride Formate, bei denen ein

maschinell lesbarer Teil durch eine pdf-Rechnung ergänzt wird (z.B. ZUGferd).

Welche Pflichten kommen mit der E-Rechnung?

Grundsätzlich werden Unternehmer, die miteinander Geschäfte machen, verpflichtet, eine E-Rechnung auszustellen und eine E-Rechnung anzunehmen und zu verarbeiten. Während die Pflicht, E-Rechnungen auszustellen für Unternehmen ab 2027 bzw. bei

kleinen Unternehmen ab 2028 wirksam wird, besteht für viele **bereits** ab 1. Januar 2025 die Pflicht, eine E-Rechnung in Empfang zu nehmen, aufzubewahren und zu verarbeiten.

Wie können Privatpersonen betroffen sein?

Weil für die E-Rechnung die Unternehmer-Definition aus dem Umsatzsteuergesetz gilt, werden auch einige Privatpersonen und Vereine verpflichtet. Beispielsweise sind private Vermieter betroffen, Vereine, die gewerbliche Umsätze erzielen, und nebenberuflich Selbständige / Freiberufler. Keine Rolle spielt, ob Gewinnerzielungsabsicht besteht oder ob es Kleinunternehmer sind. Lassen private Vermieter z. B. Reparaturen, Sanierungen oder Wartungen an einem vermieteten Gebäude ausführen, kann bzw. muss der Handwerker eine E-Rechnung ausstellen.

Für betroffene Privatpersonen gilt:

- Wer nur private Kunden oder private Mieter hat, muss eine E-Rechnung ab 1. Januar 2025 empfangen können.
- Wer gewerbliche Kunden oder Mieter hat und umsatzsteuerpflichtige Rechnungen über einem Betrag von 250 Euro erstellt, muss spätestens ab Januar 2028 auch eine E-Rechnung erstellen.
- Dazu gehört auch die Pflicht, E-Rechnungen digital aufzubewahren – steuerlich relevante Rechnungen für bis zu 10 Jahre.

Tipp: Lesen Sie die Details kostenfrei [im BdSt-Info-Service Nr. 28 „Einführung E-Rechnung“](#) nach.

NOCH MEHR INFORMATIONEN FÜR SIE!

Der Bund der Steuerzahler ist unabhängig und setzt sich für die Entlastung der Bürger ein bei Steuern, Gebühren und Abgaben und kämpft gegen die Verschwendung von Steuergeldern. Jedes Jahr werden so Verbesserungen in Höhe von vielen Millionen Euro erreicht. Als Mitglied sparen Sie mehr und erreichen viel. Informieren Sie sich unter www.steuerzahler.de.

Alle Informationen erhalten Sie auch telefonisch und **kostenfrei** unter: **Tel. 0711-767740** oder **E-Mail: info@steuerzahler-bw.de**